

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung
der Technischen Universität München

Vom 30. März 2007
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 3. August 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

A) Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B) Besondere Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2 Immatrikulation

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

§ 4 Immatrikulationsantrag

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Studienbeginn und Fachsemester

§ 8 Studienplatztausch

II. Rückmeldung

§ 9 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

§ 10 Beurlaubung

§ 11 Beurlaubungsgründe

IV. Exmatrikulation

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Exmatrikulation

§ 14 Verfahren der Exmatrikulation

C) Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

I. Immatrikulation

§ 15 Immatrikulationsantrag und Qualifikation

§ 16 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 17 Versagung der Immatrikulation

II. Exmatrikulation

§ 18 Exmatrikulation

§ 19 Mitwirkungspflicht

D) Bewerbungsgebühr

§ 20 Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

E) Schlussvorschrift

§ 20 In-Kraft-Treten

A) Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

¹Vor Aufnahme von Studien hat eine Immatrikulation als Studierender oder Gaststudierender an der Technischen Universität München zu erfolgen.

²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der Technischen Universität München ist nicht möglich.

B) Besondere Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2

Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag und durch Eintragung des Immatrikulationsvermerkes in diesen Antrag.
- (2) ¹Die Aufnahme eines Doppelstudiums in zulassungsfreien Studiengängen bedarf der Genehmigung des Immatrikulationsamtes. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Studienbewerber den Nachweis erbringt, dass er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.
- (3) Die Immatrikulation kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung (§ 9) befristet werden, wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Vordiplomzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis oder anderes vergleichbares Prüfungszeugnis aus von ihm nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann.
- (4) ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Technischen Universität München und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule. ³Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät der Technischen Universität München sein. ⁴Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) ¹Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ²Andere Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Entsprechen die Vorbildungsnachweise des Studienbewerbers nicht voll den Anforderungen der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK), gilt § 13 Abs. 4 QualV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerber für das Studienkolleg werden im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber befristet immatrikuliert bis zum Ende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bestanden wird, oder bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine für die Meldung zur Feststellungsprüfung erforderliche Voraussetzung nicht mehr beibringen können.

§ 4 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation soll mittels des im Internet von der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten Online-Formulars gestellt werden. ²Der Antrag kann auch mittels des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes gestellt werden. ³Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ⁴Für Fristverlängerung gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG), zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der Technischen Universität München sowie für den Studiengang "Austauschprogramme" während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters beantragt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation in dem Teilstudiengang Sport, der im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs angeboten wird, frühestens nach bestandener Eignungsprüfung (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG) beantragt werden.
- (4) ¹In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind oder für die ein Eignungs-feststellungsverfahren bzw. Eignungsverfahren (Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 44 Abs. 4 BayHSchG) bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren bei der ZVS einbezogen sind oder für die nicht Voranmeldefristen festgesetzt sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs-, Eignungsfeststellungs-, Eignungs- bzw. Voranmeldeantrag im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes bzw. einer bestandenen Eignungsfeststellung gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. ²Andernfalls ist der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der festgesetzten Frist im Online-Verfahren zu stellen. ³Noch fehlende Unterlagen sind auf Anforderung innerhalb der dort festgesetzten Frist nachzureichen.
- (5) ¹Eine Immatrikulation an der Technischen Universität München setzt das Vorliegen folgender Unterlagen voraus:
 1. ein Lichtbild,
 2. Lebenslauf,
 3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie oder Abschrift,
 4. gegebenenfalls Immatrikulationsnachweis der bisher besuchten Hochschule,
 5. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen ebenfalls an der Technischen Universität München abgelegt wurden,
 6. gegebenenfalls Zulassungsbescheid der Technischen Universität München bzw. der ZVS,
 7. die Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises,
 8. für ausländische und staatenlose Bewerber je nach sprachlicher Ausrichtung des Studiengangs (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird) den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise anerkannt werden:
 - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland,
 - b) das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-,
 - c) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2“,
 - d) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - e) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goetheinstituts,
 - f) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,

- g) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-Niveaustufe 4 ausweist.

²Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 3 und 5 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.“

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation gilt als erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Vorliegen aller gemäß § 4 Abs. 5 geforderten Unterlagen / Nachweise im Immatrikulationsamt der Technischen Universität München,
 2. Nachweis über den gezahlten Studienbeitrag bzw. Antragstellung für ein Studienbeitragsdarlehen,
 3. Nachweis über den bezahlten Studentenwerksbeitrag.
- (2) Nach Vornahme der Immatrikulation erhält der Studierende binnen angemessener Zeit seine Studienpapiere, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind.“
- (3) Der Studentenausweis der Technischen Universität München (StudentCard) wird gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgehändigt.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen. ²Sie kann versagt werden, wenn:

1. Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben,
3. für einen Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
4. Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 7

Studienbeginn

- (1) Ist gemäß der jeweiligen Studienordnung oder Fachprüfungsordnung die Aufnahme eines Studiums im ersten Fachsemester an der Technischen Universität München nur zum Wintersemester möglich, kann eine Immatrikulation zum Sommersemester nur erfolgen, wenn der Studienbewerber mindestens ein Semester in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule als Studierender immatrikuliert war oder wenn ihm aufgrund eines vergleichbaren Fachhochschulstudiums oder eines Studiums in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle Studienzeiten von mindestens einem Semester angerechnet werden.
- (2) Studienzeiten, in denen der Studienbewerber weniger als dreiviertel der Vorlesungszeit eines Semesters an einer Hochschule immatrikuliert war, können bei der Immatrikulation nicht als Fachsemester berücksichtigt werden.

- (3) Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Studienbewerber Lehrveranstaltungen einer Hochschule besucht hat, an dieser jedoch nicht immatrikuliert war.

§ 8 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Technische Universität München ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Technische Universität München stimmt einem Tausch grundsätzlich zu, wenn
1. die Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für dasselbe Semester immatrikuliert sind; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich;
 2. die Tauschpartner einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen.

II. Rückmeldung

§ 9 Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) Jeder Studierende an der Technischen Universität München muss sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung ist in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters durch die Bezahlung des Studienbeitrags / Beantragung des Studienbeitragsdarlehens und jeweils festgesetzten Studentenwerksbeitrages und anderer fälliger Gebühren und Beiträge (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG) zu dem durch den Präsidenten der Technischen Universität München festgesetzten und durch Anschlag am "Schwarzen Brett", bzw. jedem Studierenden schriftlich mitgeteilten Rückmeldetermin zu beantragen.
²Die Bezahlung hat mittels des jedem Studierenden mit den Studienpapieren (§ 5 Abs. 4) zur Verfügung gestellten, vorgedruckten Überweisungsträgers zu erfolgen.
- (3) ¹Versäumt ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Nach dem jeweiligen Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung auch in Ausnahmefällen nicht mehr möglich.
- (4) Der Studierende erhält nach ordnungsgemäßer Rückmeldung in angemessener Zeit Studienbescheinigungen und einen Studentenausweis für das folgende Semester.

III. Beurlaubung

§ 10 Beurlaubung

- (1) ¹Ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

- (2) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität München nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.
- (3) ¹Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester kann eine Beurlaubung nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (s. § 11) gewährt werden. ³In geeigneten Fällen kann der Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden; in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusage der erneuten Immatrikulation. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren. ⁵Abweichend von Satz 4 ist eine Beurlaubung im ersten Fachsemester in einem konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität München möglich. ⁶Studierende, die die Regelstudienzeit in einem Diplomstudiengang um mehr als drei Semester, in einem Bachelor- oder Masterstudiengang um mehr als ein Semester überschritten haben, können grundsätzlich nicht mehr beurlaubt werden. ⁷Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt. ⁸Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. ⁹Beurlaubungssemester zählen unbeschadet anderer Regelungen in den Prüfungs- oder Studienordnungen nicht als Fachsemester. ¹⁰Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Nr. 3 und 4, wenn an der Technischen Universität München eine Anrechnung von Studienleistungen möglich ist.
- (4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München zu stellen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. ³Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Ausfertigung beizufügen. Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Technischen Universität München durch ein vertrauensärztliches Attest nachzuweisen.

§ 11 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland,
4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums, wenn aufgrund der Länge des Praktikums durch eine Ablehnung der Beurlaubung für den Studierenden ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde; dies gilt nicht für die Beurlaubung während eines Promotionsstudiums.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

IV. Exmatrikulation

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studierenden an der Technischen Universität München endet durch Exmatrikulation.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend davon können Studierende beantragen, danach in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert zu bleiben oder wieder immatrikuliert zu werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG gegeben sind. ³Auf Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG wird hingewiesen.
- (2) ¹Ein Studierender ist auf Antrag oder in den in Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG genannten Fällen zu exmatrikulieren.
²Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation ³Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung.
- (3) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nicht innerhalb eines Jahres nach Zulassung vorgelegt wird.

§ 14 Verfahren der Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamtes der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes erfolgen.²Dem Antrag muss der Studen-tenausweis beigelegt werden.
- (2) Ist der Studierende kraft Gesetzes oder wurde er von Amts wegen von der Technischen Universität München exmatrikuliert, hat er die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nach Aufforderung durch die Technische Universität München unverzüglich vorzulegen.
- (3) Über die Exmatrikulation erhält der Studierende eine schriftliche Bestätigung.
- (4) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, erhält der Studierende von der Technischen Universität München einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

C) Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

I. Immatrikulation

§ 15 Immatrikulationsantrag und Qualifikation

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Einzelfall können Schüler und Schülerinnen unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 3 BayHSchG als Gasthörer immatrikuliert werden. ³Für Ausländer und Staatenlose gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. ⁴In dem Antrag auf Immatrikulation sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Studienbewerber immatrikuliert werden will. ⁵Im Falle der Immatrikulation von Schülern wird diese Entscheidung von Schule und Hochschule getroffen.
- (2) Eine Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Medizin sowie in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, bei denen ein Laborplatz oder sonstiger Arbeitsplatz benötigt wird, ist an der Technischen Universität München nicht möglich.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender an der Technischen Universität München kann nur an den nicht dienstfreien Tagen in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes persönlich beantragt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine Vertretung möglich.

- (4) ¹Mit dem Antrag sind ein gültiger Reisepass oder Personalausweis sowie die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 43, 44, 50 BayHSchG in Verbindung mit § 53 QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. ²§ 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 und Satz 4 gelten entsprechend.

§ 16

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung der Technischen Universität München über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ist befristet auf ein Semester. ²Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Technischen Universität München.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der in der von der Technischen Universität München ausgehändigten Bescheinigung aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit diese im laufenden Semester tatsächlich angeboten werden. ²Trotz erfolgter Immatrikulation ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Technischen Universität München in Anspruch genommen werden. ³Dies gilt nicht, wenn der Studienbewerber an einer anderen Universität als Studierender immatrikuliert ist, die Lehrveranstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der Technischen Universität München zum Abschluss des Studiums erforderlich ist oder wenn die Teilnahme aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Technischen Universität München und einer anderen Hochschule oder aufgrund einer Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt.
- (3) ¹Der Gaststudierende ist nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für
1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium, von der Universität angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können,
 2. für Schüler, die gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG nach Genehmigung Lehrveranstaltungen der Hochschule besuchen.

§ 17

Versagung der Immatrikulation

Die Versagung der Immatrikulation des Gaststudierenden bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

II. Exmatrikulation

§ 18

Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gaststudierenden zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. ²Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Technischen Universität München eingegangen ist, exmatrikuliert. ³Dem Antrag ist die dem Gaststudierenden bei der Immatrikulation ausgehändigte Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 1 beizulegen.
- (3) Ein Gaststudierender muss ferner unter den Voraussetzungen des Art. 50 Nr. 2 in Verbindung mit Art 49 Abs. 2 BayHSchG exmatrikuliert werden.

§ 19

Mitwirkungspflicht

Der Studierende ist verpflichtet, der Technischen Universität München unverzüglich eine Änderung des Namens und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studentenausweises anzuzeigen.

D) Bewerbungsgebühr

§ 20

Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

- (1) Die Technische Universität München kann für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber Gebühren in Höhe von € 50,-- erheben; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags auf Zulassung zum Studium fällig.
- (3) Von der Gebührenerhebung wird abgesehen
 1. bei ausländischen Studienbewerbern, die sich im Rahmen einer Hochschulkooperationsvereinbarung bewerben, in der Gebührenfreiheit vereinbart ist, und
 2. auf begründeten Antrag bei besonderen Härtefällen.
- (4) Bei einer Immatrikulation an der Technischen Universität München wird die Bewerbungsgebühr rückerstattet.

E) Schlussvorschrift

§ 21

In-Kraft-Treten *)

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 23. März 1989 (KWMBI II S. 147), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2006, außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30. März 2007. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.